

## **Eine arbeitsmarktpolitische Begründung zur Ausbildung von Schriftdolmetschern in Deutschland**

**Eine Bedarfsanalyse, warum für hörbehinderte Menschen Schriftdolmetscher benötigt werden, und wie groß deren Arbeitsmarkt für die bedarfsgerechte Versorgung der Zielgruppe in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen ist.**

Schriftdolmetscher/innen überwinden Sprach- und Kommunikationsbarrieren zwischen hörenden und hörbehinderten Menschen. Sie übertragen das gesprochene Wort (Lautsprache) in die geschriebene Sprache (Schriftsprache).

Schriftdolmetscher/innen arbeiten bei großen Konferenzen und Kongressen, bei Tagungen, bei Seminaren, Besprechungen und in Einzelgesprächen im Beruf, bei Ämtern und Arztbesuchen sowie Krankenhausaufenthalten für hörbehinderte Menschen, zudem bei Messen, technischen Vorführungen und bei kulturellen Veranstaltungen. Schriftdolmetscher/innen können bestimmte Einsätze auch zu Hause in Telaarbeit erledigen. Diese Arbeitsform gewinnt zunehmend an Bedeutung, ist aber nicht für alle Einsätze geeignet und sehr stark von den technischen Übertragungsmöglichkeiten abhängig.

Schriftdolmetscher/innen erbringen ihre Kommunikationsdienstleistung für hörbehinderte Menschen im Auftrag der Rehabilitationsträger und Krankenkassen, im Einzelfall auch für Firmen und Unternehmen der freien Wirtschaft.

Die Ausbildung zum/zur Schriftdolmetscher/in findet ihre gesetzliche Grundlage im § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch I, im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und der Kommunikationshilfverordnung (KHV) des Bundes. Die Ausbildung erfolgt derzeit durch Qualifizierungsmaßnahmen des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. und anderer Bildungsträger.

In der Prüfung zum/zur Schriftdolmetscher/in ist nachzuweisen, dass die sachlichen und persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit als Schriftdolmetscher/in erforderlich sind. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass wichtige Grundlagen zum Bereich Hörschädigung vorhanden sind und in die Dolmetschpraxis übernommen und transferiert werden können.

Dem großen Bedarf an Schriftdolmetscher/innen steht die bisher geringe Zahl an qualifiziert Ausgebildeten gegenüber. In vielen Bundesländern, u.a. in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt gibt es z.Zt. kaum ausgebildete Schriftdolmetscher, obwohl auch hier ein großer Bedarf vorliegt.

Der Deutsche Schwerhörigenbund hat in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Konzept zur Ausbildung, Prüfung, Zertifizierung und Vermittlung von Schriftdolmetschern entwickelt. Seit 2007 werden Prüfungen erfolgreich durchgeführt, die Zahl der DSB-zertifizierten Schriftdolmetscher wächst beständig. Ziel ist es, den hörbehinderten Menschen Schriftdol-



**DSB-Bundesgeschäftsstelle**

Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin  
Telefon: (030) 47 54 11 14  
Telefax: (030) 47 54 11 16  
E-Mail: [dsb@schwerhoerigen-netz.de](mailto:dsb@schwerhoerigen-netz.de)  
Internet: [www.schwerhoerigen-netz.de](http://www.schwerhoerigen-netz.de)

**Bankverbindung**

GLS Gemeinschaftsbank  
IBAN · DE95430609671147793900  
BIC · GENODEM1GLS  
**Gemeinnützig anerkannt**  
FA Kö 1, Steuern: 27/663/55087

**Vorstand**

Dr. Harald Seidler (Präsident)  
Renate Welter (Vizepräsidentin)  
Dr. Norbert Böttges (Vizepräsident)  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im  
PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der  
BAG Selbsthilfe e.V.

metscher mit einheitlich hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Die vom Deutschen Schwerhörigenbund e.V. ausgebildeten Schriftdolmetscher erfüllen passgenau die Bedürfnisse hörbehinderter Menschen in allen Lebenssituationen, insbesondere bei der Ausübung von Rehabilitations- und Sozialleistungen und im Beruf.

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. ist seit August 2009 ein AZWV bzw. seit August 2012 AZAV zertifizierter Bildungsträger.<sup>1</sup> Die Ausbildung „Qualifizierung zum/zur Schriftdolmetscher/in“ ist ideal für arbeitslose Menschen aus Berufsgruppen wie ausgebildete Sekretärinnen, Verwaltungskräfte und Dolmetscher/innen. Sie ist insbesondere konzipiert für Menschen, die eine interessante, abwechslungsreiche und innovative Tätigkeit suchen und schwerhörige und ertaubte Menschen mit kommunikativen und interessanten Berufen unterstützen wollen, ihren Arbeitsplatz zu erhalten.

## 1. Schriftdolmetschen im Beruf

Schriftdolmetscher leisten Kommunikationsassistenten. Als positive Effekte von Kommunikationsassistenten durch Schriftdolmetschereinsatz für hörbehinderte Menschen im Beruf gilt, dass die berufliche Teilhabe und Beschäftigungsfähigkeit von hörbehinderten Menschen erhalten werden kann. Dies gilt insbesondere für spätertaubte Menschen, die im Laufe ihrer Berufstätigkeit mit einem sich zunehmend verschlechternden Hörstatus zu kämpfen haben. Dieser Aspekt wird im Hinblick des demographischen Wandels und der Erhöhung des Alters, ab dem man Rentenanspruch hat, zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Arbeitsmarkt wird sich perspektivisch mit dem Aspekt Hörschädigung und Arbeit auseinandersetzen müssen, wenn die Bundesrepublik Deutschland ihre Leistungsfähigkeit in der Industrie und im Dienstleistungssektor auf dem Weltmarkt weiterhin behaupten möchte.

Zugleich muss erwähnt werden, dass hörbehinderten Jugendlichen neue Berufsfelder eröffnet werden, die bisher aufgrund ihrer Hörbehinderung im Hinblick auf die kommunikativen Anforderungen am Arbeitsplatz verwehrt waren. Des Weiteren kommt zugute, dass eine Enttabuisierung über hörbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit einer breiten Wirkung erreicht werden kann. Hiermit wird ein Lösungsansatz entwickelt, der integrationspolitische und arbeitsmarktpolitische Komponenten gleichermaßen aufgreift.

Im Rahmen der im Jahr 2010 gemeinsam mit der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung (FST) e.V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bundesweit vom DSB durchgeführten Studie „Gesetzeswirkungen bei der beruflichen Integration schwerhöriger, ertaubter und gehörloser Menschen durch Kommunikation und Organisation“ (GINKO) konnten n=3.189 berufstätige schwerbehinderte Menschen mit einer Hörschädigung zu verschiedenen Aspekten der behinderungsgerechten Gestaltung ihres Arbeitsplatzes befragt werden.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Kommunikationsassistenten zeigte sich, dass zwar 50,1% (n=1.599) der berufstätigen Teilnehmenden das Recht auf eine Kommunikationsassistenten kannten, tatsächlich in Anspruch genommen wurde es von 10,9% (n=348) der berufstätigen Teilnehmenden. Die Analyse der GINKO-Daten der Inanspruchnahme einer Kommunikationsassistenten nach dem Grad der Hörschädigung ergab, dass 15,4% (n=160) der gehörlosen Teilnehmenden, 13,8% (n=59) der ertaubten Teilnehmenden und 7,5% (n=129) der schwerhörigen Teilnehmenden an ihrem Arbeitsplatz durch eine Kommunikationsassistenten unterstützt wurden.

Aus der aktuellen Arbeitsmarktstatistik geht klar hervor, dass Menschen mit Behinderungen weniger an der derzeitigen positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes teilhaben als nicht be-

<sup>1</sup> <http://www.schwerhoerigen-netz.de/bildung>

hinderte Menschen. Dies lässt sich inhaltlich damit begründen, dass durch den Wandel der Arbeitsbedingungen, -methoden und -instrumente innerhalb der Unternehmen viele der bestehenden Erwerbsverhältnisse in ihrer Beschäftigungsqualität insofern unsicher sind, als dass die schwerbehinderten hörgeschädigten Arbeitnehmerinnen und -nehmer diesem Wandel nicht standhalten können. Instrumente wie etwa Gruppenarbeit, Zielvereinbarungs-, Mitarbeiter- oder Krankenrückkehrgespräche sowie Kommunikation via Teammeetings oder Telefon erfordern erhöhte kommunikative Fähigkeiten, die diese Menschen ohne Hilfen nicht besitzen.

Im Jahresbericht 2017/2018 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) wird festgestellt, dass die Arbeitslosigkeit von 2016 auf 2017 bei schwerbehinderten Menschen geringer gesunken ist (5 Prozent) als bei Menschen ohne Behinderung (6 Prozent). Im mehrjährigen Vergleich lag die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen um 2 Prozent unter dem Niveau des Jahres 2008. Die Arbeitslosigkeit von nicht schwerbehinderten Menschen sank im gleichen Zeitraum um fast ein Viertel.<sup>2</sup>

Mit Stand vom 31.12.2017 sind in Deutschland 7,77 Millionen Menschen schwerbehindert (GdB von 50 und mehr). 317.748 Menschen sind anerkannt hörbehindert.<sup>3</sup> Davon ist weniger als die Hälfte im berufsfähigen Alter zwischen 25 und 65 Jahren, geschätzt 130.000 Personen. Mindestens ein Viertel dieser Fälle sind als potentielle Assistenznehmerinnen und -nehmer von Kommunikationsassistenten zu betrachten, das ergibt einen Wert von 32.500 berufstätigen Personen. **Wir prognostizieren bei über 315.000 registrierten Fällen 32.500 potenzielle hörgeschädigte Assistenznehmerinnen und -nehmer.**

Daraus lässt sich folgendes ableiten:

Vor dem Hintergrund des nachweislichen Bedarfes an Kommunikationsassistenten ergibt sich, wenn man die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) betrachtet, bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden ein Assistenzbedarf von i.d.R. 20 Stunden in der Woche, d.h. max. 4 Stunden pro Tag.<sup>4</sup> Wird theoretisch angenommen, dass von 32.500 hörbehinderten Assistenznehmerinnen und -nehmern im Beruf der Assistenzbedarf in Form von freiberuflich mit 30 Einsatzstunden pro Woche arbeitenden Schriftdolmetscher/innen gedeckt werden soll, müssten die potenziellen Assistenznehmerinnen und -nehmer mit über 21.500 Schriftdolmetscher/innen bedient werden.

**Hiermit liegt ein theoretischer Bedarf von 21.500 Schriftdolmetscher/innen für hörbehinderte Menschen im Beruf vor.**

Die Bundesregierung stellt gemeinsam mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, Integrationsämtern und Hauptfürsorgestellen insgesamt zusätzlich 140 Millionen Euro mit dem Ziel zur Verfügung, mehr schwerbehinderte Menschen in reguläre Arbeitsverhältnisse zu vermitteln (Initiative Inklusion). Es ist anzunehmen, dass sich auch hierbei ein Anteil von Menschen mit Hörbeeinträchtigten befindet.

## **2. Schriftdolmetschen bei der Ausführung von Leistungen der Rehaträger**

Auch im Bereich der Ausübung von Rehalleistungen wie Arztbesuchen, Rehabilitationsmaßnahmen, Beratungsleistungen, haben hörbehinderte Menschen das Recht, mit Kommunikationshilfen wie Schriftdolmetschen zu kommunizieren (§ 17 Abs. 2 SGB I).

<sup>2</sup> BIH Jahresbericht 2017/2018, S. 25

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt

<sup>4</sup> Empfehlungen BIH Arbeitsassistenten, 25.04.2014, Ziffer 2.3, S. 3

Laut Untersuchung von Dr. Sohn aus 1999 und der statistischen Umrechnung des DSB auf die Bevölkerungszahlen in Deutschland gibt es etwa 13,3 Mill hörbehinderte Menschen. Davon sind etwa 8,7 % (7,1 % hochgradig Schwerhörige, 1,6 % an Taubheit grenzend Schwerhörige) so hochgradig hörgeschädigt, dass sie bei Arztbesuchen, Krankenhausaufenthalten, Rehabilitationsmaßnahmen, Beratungsdienstleistungen und Gerichtsverhandlungen mit technischen Hilfsmitteln (Hörgeräten, Cochlea Implantat, Zusatztechnik) allein nicht kommunizieren können und auf Schriftdolmetscher angewiesen sind. Das sind 1,2 Mill Personen.

Wenn jede dieser Personen nur einmal im Jahr einen wichtigen Arzttermin, Krankenhausaufenthalt, Beratungstermin von 3 Stunden wahrnehmen muss, ergäbe sich daraus ein Bedarf an 3,6 Mill Stunden Schriftdolmetscherdienstleistung, die in Form von freiberuflich (mit 30 Einsatzstunden pro Woche/ 1200 Einsatzstunden pro Jahr) arbeitenden Schriftdolmetscher/innen gedeckt werden müsste. **Dieser theoretische Bedarf müsste mit 3000 Schriftdolmetscher/innen bedient werden.**

Der Bedarf an Schriftdolmetschern soll an dieser Stelle an zwei Beispielen dargestellt werden.

1. In einem Hamburger Krankenhaus werden im Jahr 12 Ertaubte/Schwerhörige mit dem CI versorgt. Für die Gespräche vor und nach der OP sind für je 5 Termine á 1,5 Stunden Schriftdolmetscher notwendig. Dies ist ein momentaner Bedarf an 90 Stunden, der in den nächsten Jahren steigen wird, so dass **allein für dieses Krankenhaus ein/e fest angestellte/r SchriftdolmetscherIn** (ggf. in Teilzeit) beschäftigt werden könnte.
2. In der Bosenberg Klinik in St. Wendel im Saarland wurden im Jahr 2012 etwa 4400 CI-Träger, Schwerhörige und Tinnitusbetroffene behandelt, die für Einzelberatungsgespräche und Therapietermine, aber auch für Gruppensitzungen Schriftdolmetscher benötigen. Setzt man für ein Viertel der Patienten einen Schriftdolmetscherbedarf von 4 Stunden während des Aufenthalts an, so müssten **allein in der Bosenberg Klinik 3 fest angestellte SchriftdolmetscherInnen** (mit 40 Einsatzstunden pro Woche/ 1600 Einsatzstunden pro Jahr) arbeiten, um den Bedarf abzudecken.

### 3. Schriftdolmetschen bei Gerichtsverhandlungen

Auch hier entstand ein erhöhter Bedarf an Schriftdolmetschereinsätzen gemäß § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (Verständigung mit hör- und sprachbehinderter Person). Bislang gab es diesen Bedarf nur in Strafverfahren. Bei anderen gerichtlichen Verfahren jedoch nur für die Hauptverhandlungen. Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte“ (EMöGG) vom 08.10.2017 wurde der Einsatz für Übersetzungshilfen für das gesamte Gerichtsverfahren eingeführt. Daraus ist ein Mehreinsatz von Schriftdolmetschern zu erwarten.

### 4. Schriftdolmetschen im Bereich Bildung

Auch im Bildungsbereich, also in den Schulen, wo hörgeschädigte Kinder inklusiv beschult werden und mit anderen nicht hörbehinderten Kindern lernen sowie an den Universitäten, an denen auch hörgeschädigte junge Menschen studieren, besteht ein Bedarf an Schriftdolmetschern, der zukünftig noch genau zu spezifizieren sein wird. Am 17./18. Juni 2013 wurde in Berlin die Konferenz „Inklusion braucht Professionalität“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Kultusminister-

konferenz der Länder veranstaltet, in der auch deutliche Aussagen zur Notwendigkeit von Kommunikationsassistenten im Bildungsprozess gemacht wurden und insbesondere ein Konsens bestand, dass der bundesweit bestehende Mangel an Kommunikationsassistenten durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen zu beheben ist.

Ergänzend zum schulischen und Ausbildungsbereich kommen noch die Bereiche der Erwachsenenbildung und die berufliche Fort- und Weiterbildung hinzu (Art. 24 Bildung UN-BRK, § 112 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung).

## 5. Politische Teilhabe und innerverbandliche Kommunikation

Bei der Mitwirkung in Beiräten und sonstigen Gremien zu Fragen der kommunikativen Barrierefreiheit ist der Einsatz von Schriftdolmetschern notwendig.

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. (DSB) hat mit seinen Landesverbänden, Ortsvereinen und Selbsthilfegruppen Bedarf an Schriftdolmetschern für seine Veranstaltungen und für die Kommunikation in seinen Gremien und Arbeitsgruppen. Die im DSB organisierten Menschen sind bevorzugt als Assistenznehmerinnen und –nehmer zu betrachten, da sie die Möglichkeiten der Kommunikationsassistenten aus ihrem Vereinsleben bereits kennen.

## 6. Weiterführender Bedarf/ Ausblick

Darüber hinaus sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die darauf schließen lassen, dass der Bedarf an potenziellen Assistenznehmerinnen und -nehmer in den nächsten Jahren noch steigen werden.

Hier sind vor allem der Privatbereich z.B. der Einsatz bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Verkaufsverhandlungen, Haus- und Mietangelegenheiten zu nennen (§ 82 SGB IX Leistungen zur Förderung der Verständigung, § 113 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe).

Die **Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen** wurde um die Belange der Menschen mit Behinderungen erweitert. Diese völkerrechtliche Konvention gilt mit der Ratifizierung vom 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland als rechtsverbindlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich völkerrechtlich verpflichtet, eine Monitoringstelle einzurichten und alle zwei Jahre einen Bericht an die Vereinten Nationen zu erstellen, der Auskunft über die Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderung gibt.<sup>5</sup> Die Fragestellung, weshalb Kommunikationsassistenten insbesondere am Arbeitsmarkt nur auf einem niedrigen Niveau in Deutschland gewährt wird, sollte auf die Agenda genommen werden.

**Wir stellen fest, dass sich der Kommunikationsassistenteneinsatz zum heutigen Zeitpunkt immer noch auf einem niedrigen Niveau befindet. Daher ist erforderlich, dass entsprechende Förderprogramme des Bundes und der Länder aufgelegt werden.**

---

<sup>5</sup> <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/>

**Literatur/Quellenverzeichnis:**

**Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX;**  
Stand: 24.04.2014, S.3

**Jahresbericht 2017/2018 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)**  
Stand: Oktober 2018

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII**  
Walhalla, Rechtsstand:01.01.2019

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 186**  
<http://www.gesetze-im-internet.de/gvg/GVG.pdf>, Aufruf: 27.01.2019

**GINKO - Gesetzeswirkungen bei der beruflichen Integration schwerhöriger, ertaubter und gehörloser Menschen durch Kommunikation und Organisation**  
<http://www.fst.uni-halle.de/projekte/ginko/>

**Statistisches Bundesamt: Statistik der schwerbehinderten Menschen – Kurzbericht 2017.** Erschienen am 13.07.2018  
Tabellenteil Blatt 2.2

Berlin, 04.02.2019